

Gemeinde Sande

**Bauleitplanung der Gemeinde Sande –
4. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

27.06.2022

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Aufstellungsbeschlüsse zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom 09.05.2022 bis 08.06.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom 04.05.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 08.06.2022.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

4. Änderung des Flächennutzungsplans

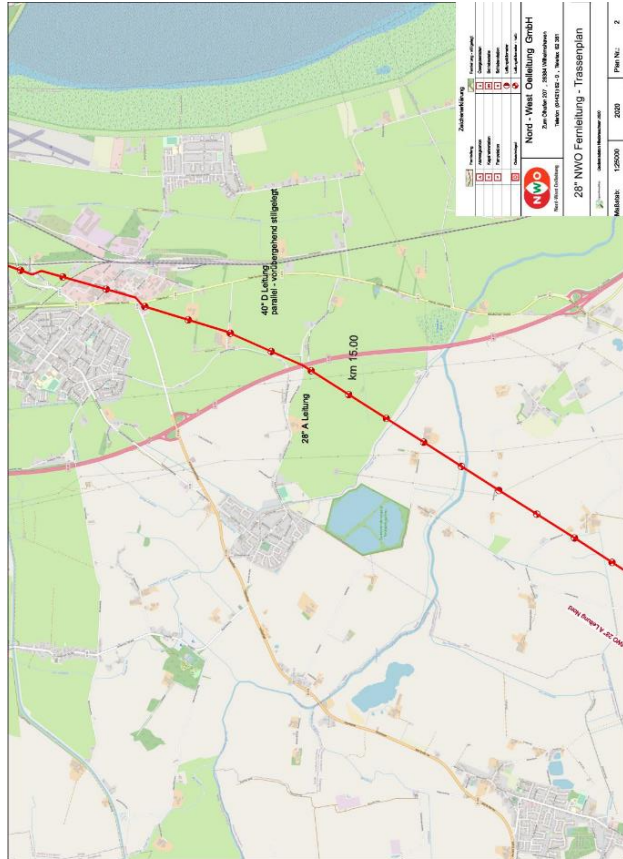
INHALTSVERZEICHNIS

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	4
1. Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven 05.05.2022	4
2. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 09.05.2022.....	7
3. EWE Netz GmbH 09.05.2022	9
4. Amprion GmbH, Dortmund 16.05.2022	11
5. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich 17.05.2022	13
6. Sielacht Rüstringen 16.05.2022	14
7. Landesvermessung für Geoinformation / LGLN 24.05.2022	15
8. Deutsche Telekom Technik GmbH 20.05.2022	18
9. TenneT TSO GmbH 25.05.2022.....	20
10. Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband 25.05.2022	28
11. Landkreis Friesland 15.06.2022.....	31
12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen 03.06.2022	34
13. Niedersächsische Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr 09.06.2022.....	38
14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 16.06.2022	40
15. Öffentlichkeit 15.05.2022	48
 Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken.....	 49
16. Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom 09.05.2022.....	49
17. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 04.05.2022.....	49
18. Vodafone Kabel Deutschland 02.06.2022	49

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER
ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1. Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven		05.05.2022
1.1. wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Von dem Geltungsbereich wird unsere dort vorhandene Mineralölfornleitung und/oder weitere von uns überwachte Fernleitungen berührt.	Zu Pkt. 1.1 Der Hinweis trifft nicht zu. Wie den der Stellungnahme beiliegenden Karten zu entnehmen ist verläuft die Trasse der Ölleitung weit östlich vom Plangebiet und quert die Gemeinde Sande u. a. im Gewerbegebiet zwischen Ortslage und Bahnhof.	
1.2. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Unsere Leitungsrechte dürfen durch Maßnahmen, die aus dem Flächennutzungsplan resultieren nicht geschmälert werden. Die zutreffenden Punkte der beiliegenden Schutzanweisungen sind einzuhalten und anzuerkennen. Bitte senden Sie uns dieses Anschreiben, rechtsverbindlich unterschrieben, als Einverständnis mit unseren Auflagen an die oben angegebene E-Mail zurück. Wir werden die Arbeiten im Schutzstreifen erst nach Eingang dieser Bestätigung gestatten. Grundsätzlich gilt, dass alle Arbeiten, die im Bereich des Schutzstreifens der Leitung ausgeführt werden, genehmigungspflichtig sind. Wir verweisen hierzu auf die beiliegende Schutzanweisung. Alle aus dem Flächen-	Zu Pkt. 1.2 Da wie zuvor ausgeführt, der Planbereich nicht berührt wird, sind die gegebenen Hinweise nicht beachtlich.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
nutzungsplan resultierende Maßnahmen sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Wir bitten um weitere Beteiligung. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
1.3. Anlage (Auszug)	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
2. Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	09.05.2022
2.1. die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sande beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Brockzetel in einer Entfernung von ca. 20 km. Bereits ab einer Höhe von 50 m üNN können neue Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hinein ragen. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.	Zu Pkt. 2.1 Die Hinweise sind bekannt. (vgl. Kap. 9.2.2 der Begründung)
2.2. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr beeinträchtigt sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf	Zu Pkt. 2.2 Die Hinweise sind bekannt. (vgl. Kap. 9.2.2 der Begründung) Diese werden in den nachfolgenden B-Planverfahren bzw. Zulassungsverfahren nach BImSchG detailliert berücksichtigt.

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Grund der Nähe in dem genannten Bereich zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen weiter Verfahren nach Vorlage genauerer Planungen äußern. Ich bitte um Verständnis.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
3.	
3. EWE Netz GmbH	09.05.2022
3.1. vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Zu Pkt. 3.1 Die Hinweise betreffen die vorbereitenden Bauleitplanung nur mittelbar und werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
3.2. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle An-	Zu Pkt. 3.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
lagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.	

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
4.	
4. Amprion GmbH, Dortmund	16.05.2022
4.1. im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion. Die aktuell vorhandenen Höchstspannungsleitungen befinden sich im Eigentum der TenneT GmbH, die Sie direkt beteiligt haben.	Zu Pkt. 4.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.2. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Derzeit werden mögliche Trassenkorridore untersucht. Die Einleitung des Verfahrens zur Bundesfachplanung wird für das Jahr 2022 angestrebt.	Zu Pkt. 4.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.3. Den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass diese betroffen sind und durch die Planung Konflikte mit unserem Netzausbauvorhaben hervorgerufen werden könnten. Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um die Planung der Windenergie- und Photovoltaikanlagen in unseren Planungen berücksichtigen zu können, ist eine enge Abstimmung zwischen den Anlagenbetreibern und der Amprion GmbH erforderlich. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Bauleitplanung und den anschließenden Genehmigungsverfahren weiter	Zu Pkt. 4.3 Die Abstimmungen erfolgen detailliert im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren und dem Baugenehmigungsverfahren. Die Begründung in Kap. 9.1.7.3 wird entsprechend ergänzt.

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
zu beteiligen und uns entsprechende Unterlagen zuzusenden. Weitere Rückfragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, senden Sie bitte an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
5. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich 17.05.2022	
5.1. das Plangebiet befindet sich östlich der K 96 und südlich der K 294, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.	Zu Pkt. 5.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.2. Ich gehe davon aus, dass die verkehrliche Erschließung über das Gemeindestraßennetz erfolgen wird. Sofern Knotenpunkte im Bereich der vorgenannten klassifizierten Straßen um- bzw. ausgebaut werden sollen, bitte ich diese Planungen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.	Zu Pkt. 5.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren geregelt. Hinweis: Für Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen sind keine Änderungen an den Zuwegungen erforderlich. Die bestehende Windenergieanlagen können mit den vorhandenen Anbindungen weiterhin gewartet werden. Für die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerkes sind diese Belange noch zu prüfen.
5.3. Die Belange der BAB A 29 werden von der Autobahn GmbH des Bundes vertreten.	Zu Pkt. 5.3 Der Hinweis ist bekannt. Die Autobahn GmbH des Bundes wird im Verfahren beteiligt.
5.4. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zu Pkt. 5.4 Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens beachtet.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

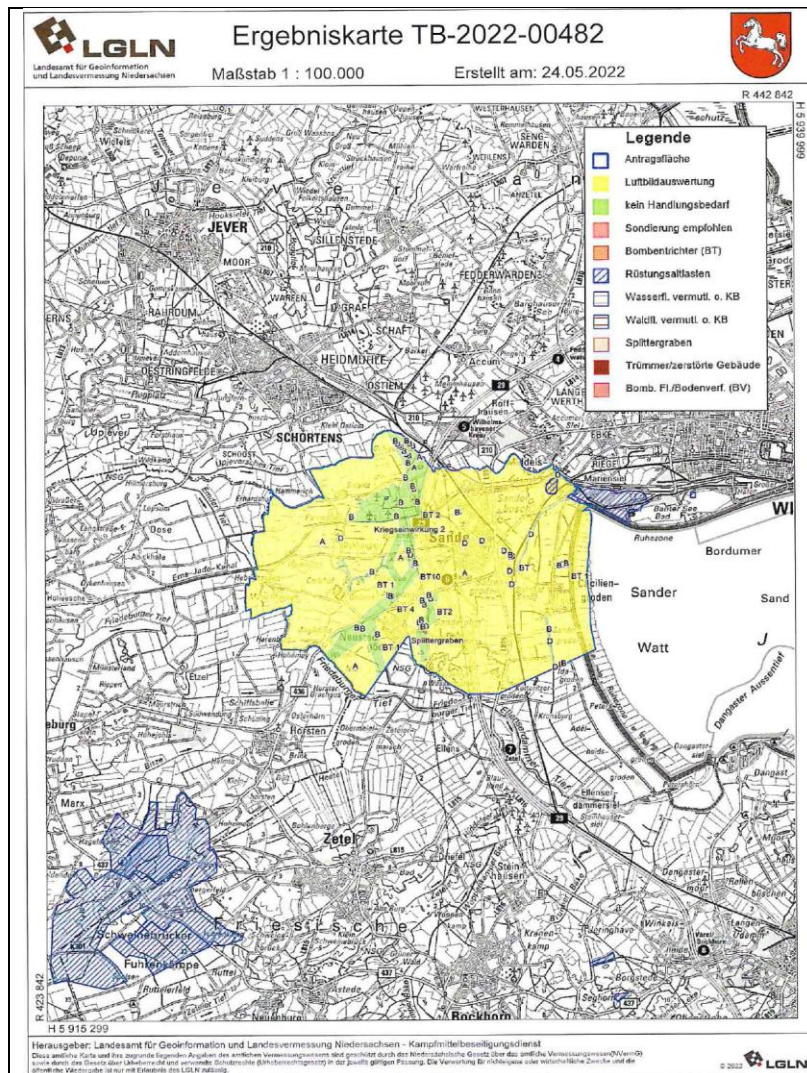
6. Sielacht Rüstringen	16.05.2022
zu der vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung. Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung sowie vereinzelt auch Gewässer III. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Verbandes stehen. Bei der Umsetzung der Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes im Hinblick auf die Freihaltung der Räumuferstreifen (Gewässer II. Ordnung 10,00 m, Gewässer III. Ordnung 6,00 m) zu berücksichtigen und im Hinblick auf die Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen von baulichen Anlagen freizuhalten. In der Bauleitplanung ist entsprechend darauf hinzuweisen.	Zu Pkt. 6 Die Hinweise wurden bereits beachtet. (vgl. Kap. 9.2.4 der Begründung, die nachrichtliche Übernahme Nr. 4 und die Planzeichnung.)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
7. Landesvermessung für Geoinformation / LGLN	24.05.2022
7.1. Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Zu Pkt. 7.1 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt.
7.2. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Zu Pkt. 7.2 Der Hinweis wurde durch eine vom Betreiber des Erneuerbaren Energieparks bereits beantragte Auswertung erfüllt. Das Ergebnis liegt mit Schreiben vom 15.03.2022 vor. Die dort identifizierten Verdachtsflächen werden bei der Bauausführung entsprechend

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lciln.niedersachsen.de-istartseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	beachtet. Die Begründung in Kap. 10.5 wird entsprechend ergänzt.
7.3. Anlage (Auszug) Fläche A (...) Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Fläche B (...) Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Fläche C (...) Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Fläche D (...) Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
8. Deutsche Telekom Technik GmbH	20.05.2022
8.1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark, Solarpark und die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH	Zu Pkt. 8 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt. Die Begründung in Kap 9.1.6 wird entsprechend ergänzt.

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentralbetrieb Technik Technische Planung und Rollout Bedarfserkennung Wireless Access (BekA)	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
9. TenneT TSO GmbH	25.05.2022
9.1. im Auftrag von Herrn Sperling übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im Schreiben genannten Kontaktdaten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden. die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von den o.a. geplanten und bestehenden Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Die Achsen der bestehenden Freileitungen sind in der Planzeichnung mit der Bezeichnung 380-kV und 220-kV dargestellt.	Zu Pkt. 9.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9.2. Zu den Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen Für eine mögliche Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. bestehenden Höchstspannungsfreileitungen teilen wir Ihnen das Folgende mit: Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV- und 220-kV-Leitung beträgt in diesem Bereich maximal 66 m, d. h. jeweils 33 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Leitungsschutzbereich bestehen dann keine Bedenken, wenn die nach der DIN EN 50341-1 vorgeschriebene Mindestabstände eingehalten werden. Eine Abstimmung der zulässigen Bauhöhen ist erforderlich.	Zu Pkt. 9.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 9.1.5 wird entsprechend ergänzt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage. Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zauanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird. Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5 m und 220-kV = 4 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eis-abwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitungen nicht geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Anordnung der Standmodule/Trafostationen ist so zu gestalten das für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 10 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet ist.	
9.3. Zu den Sonderflächen für Windkraftanlagen Bei der Standortplanung von Windkraftanlagen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-	Zu Pkt. 9.3 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt. Anm.: Derzeit ist nicht vorgesehen mit der folgenden B-Planänderung zum Windpark, andere als die dort auf Grundlage des bisherigen B-Planes Nr. 37, 3. Änderung genehmigten, errichteten und betriebenen WEA zuzulassen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
kV = 30 m) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 33 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.	

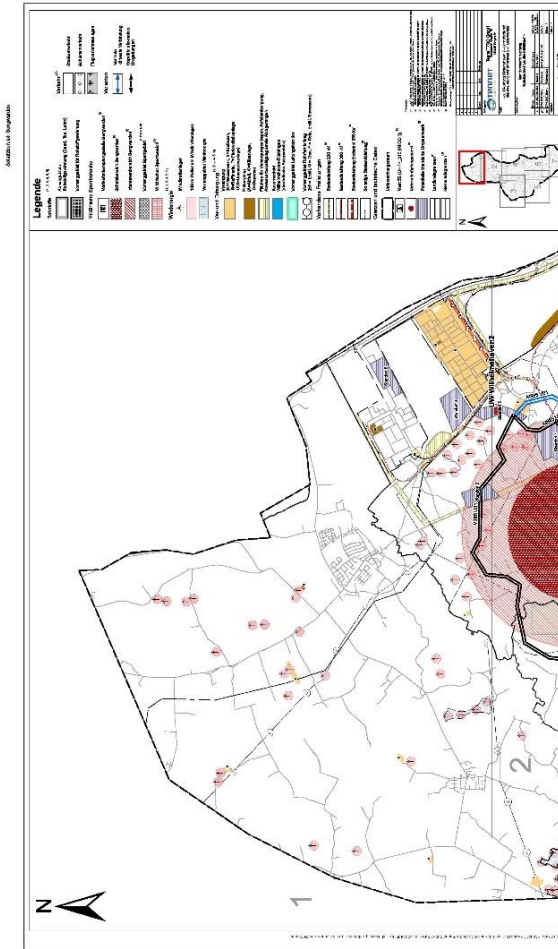
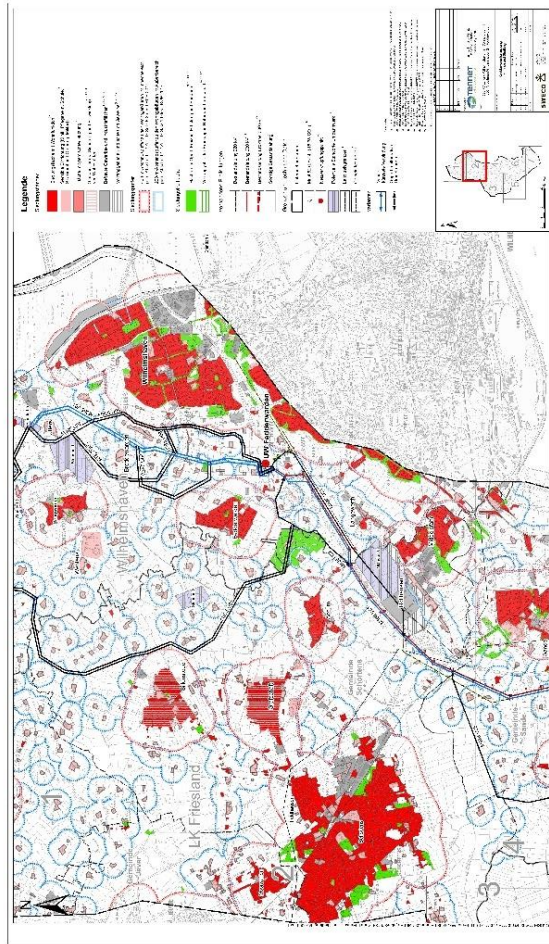
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
9.4. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.	Zu Pkt. 9.4 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der Zulassungsplanung und Baudurchführung berücksichtigt.
9.5. Aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitungsvorhaben: Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde (NEP-Projekt P175; BBPIG Nr. 73): Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren findet am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenkorridore für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als sog. Ersatzneubau gekennzeichnet. Damit orientieren sich die Planungen im Wesentlichen an der/den Bestandsleitung(en). Die Unterlagen zur Antragskonferenz finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arl-we.niedersachsen.de/WiCo2/www-arl-we-niedersachsen-de-wico2-210745.html Bereich Querung Windpark / Ems-Jade-Kanal	Zu Pkt. 9.5 Die Abstimmungen erfolgen detailliert im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren und dem Baugenehmigungsverfahren. Die Begründung in Kap. 9.1.7.2 wird entsprechend ergänzt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Die in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde soll die bereits vorhandene 220-kV-Leitung Conneforde – Maade (LH-14-204) ersetzen. Durch die Klassifizierung als Ersatzneubau strebt TenneT in dem o.g. Bereich einen weitestgehend trassengleichen Neubau in Bündelung zu der bestehenden und in Betrieb genommenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde (LH-14-315) an. Wir weisen darauf hin, dass der aktuell in Planung befindliche, alternativlose Leitungskorridor in diesem Bereich freigehalten werden muss, da sonst eine termingerechte Realisierung des Infrastrukturprojektes gefährdet werden könnte. Da die Standsicherheit der Freileitungsmasten, der bestehenden 220-kV-Freileitungen, wie auch der geplanten 380-kV Ersatzneubau-Freileitung Wilhelmshaven2 – Conneforde, nicht beeinträchtigt werden darf, ist eine Zone von 5 m um die Maststandorte der jeweiligen Freileitungen von jeglichen temporären und dauerhaften Baumaßnahmen freizuhalten. Die Errichtung von Fremdleitungen innerhalb eines 25 m Radius um die Freileitungsmasten sind nur unter der durch die Fremd- und Bauleitplanung erteilten Auflagen gestattet.	
9.6. Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken. Darüber hinaus bitten wir zum zukünftige Beteiligung am weiteren Verfahren.	Zu Pkt. 9.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken

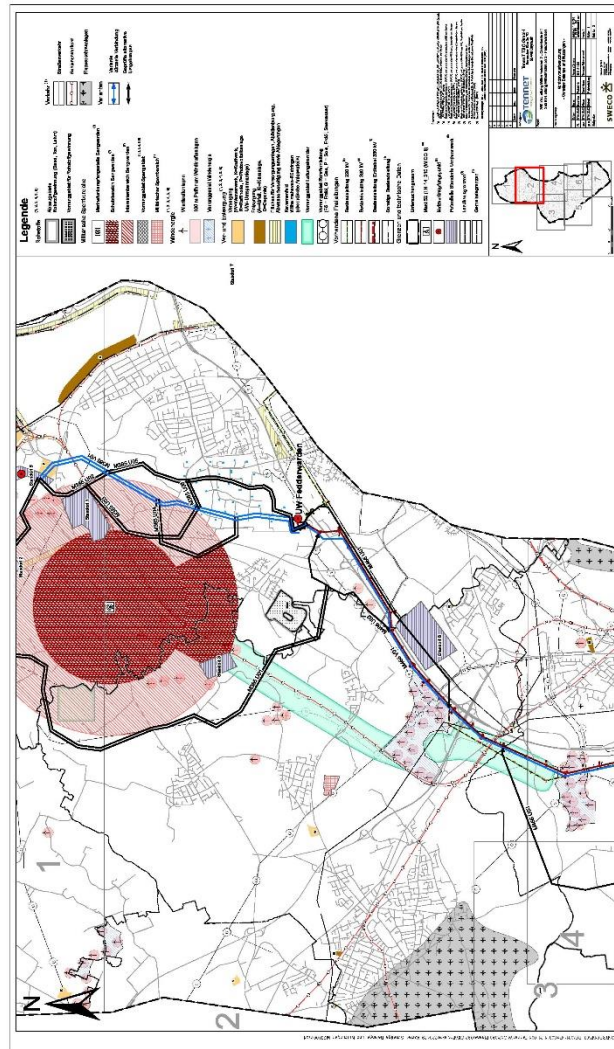
Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

9.7. Anlagen



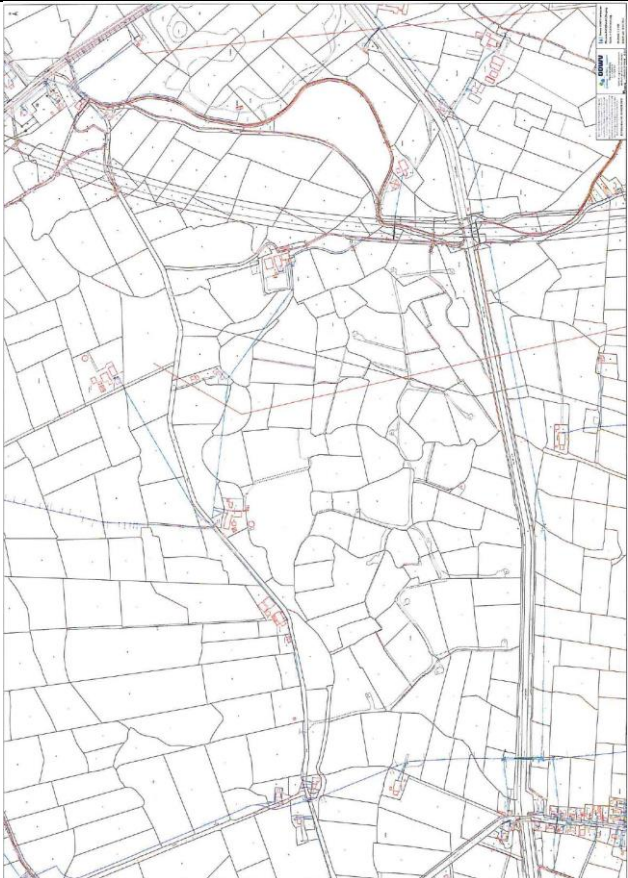
Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
10. Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband	25.05.2022
10.1. wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die vorhandenen bzw. angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwassers zu erfragen, der andere Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.	Zu Pkt. 10.1 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
10.2. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.	Zu Pkt. 10.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitende Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und der Zulassungsplanung abschließend berücksichtigt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
11. Landkreis Friesland	15.06.2022
Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: Fachbereich Umwelt:	Die mit obigen Datum vorliegenden Stellungnahme des Landkreises - insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde - befindet sich ebenso wie deren ausführliche Berücksichtigung noch in der Abstimmung und wird nachgereicht.
untere Wasserbehörde: Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Eine Überbauung von Gewässern ist zu vermeiden, dies gilt auch für Anlageanteile der Freiflächenphotovoltaik (s. u.: Nachrichtlicher Hinweis). Sofern im Zuge von konkreten Maßnahmenplanungen bauliche Anlagen in und an Gewässern vorgesehen werden, sind dazu wasserrechtliche Anträge zu stellen. Entlang der Gewässer II. Ordnung sind beidseitig Gewässerrandstreifen mit 10 m Breite ab Böschungsoberkante als Räumzone für die Gewässerunterhaltung ausgewiesen. Diese sind zu berücksichtigen und frei zu halten.	Zu Pkt. 11... Die Belange betreffen die vorbereitenden Bauleitplanung nur mittelbar und werden in dem zur verbindlichen Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren parallel zu erstellendem wasserrechtlichem Genehmigungsantrag detailliert berücksichtigt. (vgl. Begründung Kap. 10.6 und Hinweis Nr. 7 auf der Planzeichnung) Die Begründung in Kap. 10.6 wird entsprechend ergänzt.
Es wird angeraten, die Darstellung von Leitungstrassen auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Für die Trasse der Wilhelmshaven-Anbindungsleitung (WAL, Gastransportleitung DN 1000) ist eine Festsetzung durch Planfeststellungsbeschluss zeitnah zu erwarten. Um diese neue Trasse sowie möglicherweise um weitere Leitungen sollte die Darstellung ggf. ergänzt werden, wie z. B. div. Leitungen in der dargestellten Ölleitungs-Trasse, auch ein Elt.-Hochspannungs-Erdkabel.	Zu Pkt. 11... Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in dem die aktuell vorliegenden Stellungnahmen der Leitungsbetreiber Berücksichtigung finden.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Insbesondere der Leitungskorridor im Zuge der dargestellten Freileitungen dürfte so zu ergänzen sein, auch um eine Verstärkung der Freileitungstrasse um einen weiteren Strang für 380 kV, welcher sich noch in der Prüfung befindet.	
Nachrichtlicher Hinweis: Die nach nachrichtlicher Übernahme hier dargestellten Gewässer II. und III. Ordnung bilden nicht sämtliche vorhandenen Gewässer ab. Es sind allein jene Gewässer abgebildet, die durch die Sielacht Rüstringen unterhalten werden. Darüber hinaus ist im räumlichen Geltungsbereich eine Vielzahl von Gewässern III. Ordnung vorhanden. Auch für diese Gewässer gelten die Bestimmungen aus der Gesetzgebung zum Wasserrecht (WHG, NWG). Eine Ergänzung der Planzeichenerklärung (Legende) hierzu wird als sinnvoll angesehen, z. B.: „[...] - Auswahl“, oder: „[...] , unvollständige Wiedergabe“.	Zu Pkt. 11... Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend geändert.
untere Immissionsschutzbehörde: Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Baugenehmigungsverfahren sind Gutachten über die entstehenden Immissionen zu erstellen, um nachteilige Auswirkungen auszuschließen. Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Fachbereich Straßenverkehr: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:	Zu Pkt. 11... Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauleitplanung der Gemeinde Sande - 4. Änderung des FNPs

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städte- baurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regio- nalplanung: Es bestehen keine Bedenken.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12.	
12. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	03.06.2022
12.1. vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende beabsichtigt die Gemeinde Sande mit der vorliegenden FNP-Änderung die Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29 vorzubereiten. Geplant ist, eine großflächige Errichtung der Photovoltaikmodule (PV-Module) mit einer Gesamtleistung von bis zu ca.150 MW. Zunächst sollen in einem ersten Schritt innerhalb eines Teiles der Flächen des bestehenden Windparks zusätzlich Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) aufgestellt und diese später Richtung Nordwesten und Norden ergänzt werden. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 170 ha, davon werden ca. 122 ha mit der vorliegenden Planung als Sonderbauflächen dargestellt. Es werden drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE) beabsichtigt. • Windenergie" (S EE 1) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und Landwirtschaft und ohne Zulässigkeit von PV-Anlagen • „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik" (S EE 2) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und PV-Anlagen und • „Freiflächenphotovoltaik" (S EE 3) mit der Zulässigkeit u. a. von PV-Anlagen und ohne Zulässigkeit von WEA. Derzeit ist ein Teilbereich von 69,5 ha als Sondergebiet „Windkraft" ausgewiesen, in dem derzeit acht Windenergieanlagen stehen. Die übrigen Bereiche sind bisher Flächen für die Landwirtschaft (weitestgehend hoch produktives Grünland). Diese werden von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen aus für die Silagegewinnung oder als Weide genutzt.	Zu Pkt. 12.1 Die Aussagen sind bekannt. (vgl. Begründung)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12.2. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen.	Zu Pkt. 12.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der besonderen Eigentümerstruktur im Geltungsbereich geht die Gemeinde jedoch nicht von kritischen Entwicklungen in der Agrarstruktur aus.
12.3. Daher ist es zu begrüßen, dass auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.	Zu Pkt. 12.3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt die Aufstellung von Steuerungskonzepten für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik. Kenntnisse über Studien dieser Art auf regionaler Ebene liegen nicht vor.
12.4. Mit der vorgelegten Planung werden voraussichtlich in Zukunft etwa 90 ha mit Photovoltaik Modulen belegt werden können. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsintensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist daher diese Inanspruchnahme der bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem genannten Umfang erheblich.	Zu Pkt. 12.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist geplant die rückbaufähige PV-Anlagen zu errichten. Nach Rückbau derartigen Anlage ist in eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche uneingeschränkt möglich. Die Vorgaben zum Rückbau werden i. d. R. im Rahmen der Genehmigung vertraglich gesichert.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12.5. Die Flächen im Plangebiet sind im Wesentlichen im Eigentum von Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, und von ihm bisher an die Pächter seiner Hofstellen („Domänenbetriebe“) verpachtet. Hier kommt es durch den Flächenverlust zu erheblicher Betroffenheit von bis zu vier landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Graf von Wedel ist jedoch auch maßgeblich Betreiber des derzeitigen und zukünftigen Energieparks. Daher hat dieser in Vorbereitung der o.g. Planung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, nach betrieblichen Lösungen für den Flächenverlust gesucht. Dieses ist eine Besonderheit der vorliegenden Planung, sodass zu hoffen ist, dass mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden werden und es für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt. In der Begründung der Planunterlagen in der weiteren Beteiligung für den F-Plan und im B-Plan sollte zumindest allgemein auf die genannte Situation und ggf. Lösung hingewiesen werden.	Zu Pkt. 12.5 Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung in Kap. 6 wird entsprechend ergänzt.
12.6. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen, die wiederum zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führen würden, notwendig werden. Diese wäre aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen. Eine ausführliche Anwendung der Eingriffsregelung sowie die Festlegung der ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	Pkt. 12.6 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12.7. Sollte es doch zu externen (oder auch im Plangebiet befindlichen) Kompensationsmaßnahmen kommen, weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei	Zu Pkt. 12.7 Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
13. Niedersächsische Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr	09.06.2022
13.1. auf Grund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen scheint der An- und Abflug des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Sanderbusch durch die Bauleitplanung nicht betroffen zu sein.	Zu Pkt. 13.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Kap. 9.2.1 wird entsprechend ergänzt.
13.2. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist daher erforderlich. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.	Zu Pkt. 13.2 Die Hinweise sind bekannt. (vgl. Kap. 9.2.1 der Begründung) Diese werden in den nachfolgenden B-Planverfahren bzw. Baugenehmigung detailliert berücksichtigt. Anm.: Derzeit ist nicht vorgesehen mit der folgenden B-Planänderung zum Windpark, andere als die dort auf Grundlage des bisherigen B-Planes Nr. 37, 3. Änderung genehmigten, errichteten und betriebenen WEA zuzulassen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	
13.3. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infra-struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Zu Pkt. 13.3 Das Bundesamt wurde beteiligt. Vgl. zu Pkt. 2

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	16.06.2022
14.1. in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: West Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Leitungen der Storag Etzel GmbH Beim Postweg 2 26446 Friedeburg Bei dieser Leitung sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Zu Pkt. 14.1 Die Hinweise sind bekannt. (vgl. Kap. 9.1.6 der Begründung und die nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung) Der Leitungsträger wird im Verfahren beteiligt.
14.2. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Auch bei Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen also so weit wie möglich zu vermeiden. Demzufolge geben wir im Folgenden einige Hinweise zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen und weitere fachliche Empfehlungen zur weiteren Prüfung. Die Böden im Plangebiet weisen besondere Empfindlichkeiten auf. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum	Zu Pkt. 14.2 Die Hinweise betreffen die vorbereitenden Bauleitplanung nur unmittelbar und werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Auf der Ebene der vorliegenden Planung wurden im Kap. 4 des Umweltberichtes die Empfehlungen zur Beachtung des Bodenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung															
Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. 14.3. Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet, wie im Umweltbericht benannt, zudem sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. <table><tr><th>Tiefenbereich</th><th>Inhalt</th><th>Massnahme</th></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material</td><td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachperso-</td></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr><tr><td>0-2 m</td><td>kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten</td><td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachperso-</td></tr><tr><td>unterhalb 2 m</td><td>kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material</td><td>flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert</td></tr></table> Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachperso-	0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	0-2 m	kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachperso-	unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	Zu Pkt. 14.3 Der Hinweis ist bekannt und wird im Rahmen der Anlageplanung und Erschließungsarbeiten beachtet. Derzeit ist geplant die Modulgestelle ohne Fundamente zu errichten. Die Stahlträger für die PV-Module werden in den Boden gerammt. Diese tiefgründig verbundene Teile werden mit einer speziellen Beschichtung erstattet (Korrosionsschutz), die einerseits der aggressive Bodenreaktion entgegenwirkt und die andererseits die Auswaschung der Stoffe aus dem Metall (z. B. Zink) verhindert.
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme														
0-2 m	kalkfreies toniges Material; örtlich mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachperso-														
0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert														
0-2 m	kalkhaltiges toniges Material, z.T. mit erhöhten Schwefelgehalten	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachperso-														
unterhalb 2 m	kalkhaltiges Material über potenziell sulfatsaurem Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert														

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Boden-materials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NI-BIS Kartenserver eingesehen werden. Für die Pfähle/Stützen zur Befestigung der Anlagen empfehlen wir die Prüfung, ob diese durch den Kontakt mit Boden und (Grund-)Wasser Schadstoffe abgeben können (z.B. infolge von Korrosion). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sulfatsauren bzw. potenziell sulfatsauren Böden mit niedrigen (sauren) pH-Werten. Stoffliche Belastungen der Böden sind zu vermeiden.	
14.4. Aufgrund der Größe und besonderen Empfindlichkeit der Böden innerhalb des Plangebiets empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der	Zu Pkt. 14.4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen die vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nur unmittelbar.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Es wird zudem empfohlen, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Mithilfe eines Bodenschutzkonzeptes können frühzeitig die bodenschutzrelevanten Faktoren ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Es wird empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen erstellt werden. Der Geobereich 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen (www.lbe-g.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > Geo-Berichte 28).	Sie werden in der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Erschließung berücksichtigt. Auf der Ebene der vorliegenden Planung wurden im Kap. 4 des Umweltberichtes die Empfehlungen zur Beachtung des Bodenschutzes in der verbindlichen Bauleitplanung aufgeführt.
14.5. Die in Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Beachtung der benannten DIN 18915 und 19731 werden befürwortet. Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden (z.B. bei der Verlegung von	Zu Pkt. 14.5 Die Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

Hinweise, Anregungen, Bedenken				Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung	
Kabeln). Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schicht-getreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungs-empfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.					
14.6. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.				Zu Pkt. 14.6 Die Hinweise sind bekannt.) (vgl. Kap. 9.1.6, 9.1.7.1 der Begründung und die nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung)	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus		
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAG ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb		

Hinweise, Anregungen, Bedenken				Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung								
<table><tr><td>Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)</td><td>RWE AG</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>in Planung -beantragt</td></tr><tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>				Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung -beantragt	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung -beantragt									
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb									
14.7. Bergbau: Markscheiderei <u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u> Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt. <table><tr><th>Berechtigungsart</th><th>Berechtigungsname</th><th>Rechtsinhaber</th><th>Gemarkung</th></tr><tr><td>Erdölaltverträge</td><td>E 0049 Meppen</td><td>Neptune Energy Deutschland GmbH</td><td>Gödens</td></tr></table> Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.				Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung	Erdölaltverträge	E 0049 Meppen	Neptune Energy Deutschland GmbH	Gödens	Zu Pkt. 14.7 Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird die Neptune Energy beteiligt.
Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung									
Erdölaltverträge	E 0049 Meppen	Neptune Energy Deutschland GmbH	Gödens									
14.8. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund				Zu Pkt. 14.8 Die Hinweise betreffen die vorbereitenden Bauleitplanung nur unmittelbar und werden in der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.								

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
14.9. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.w.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Zu Pkt. 14.9 Der Hinweis wird beachtet. Im weiteren Verfahren werden die entsprechenden Daten ausgewertet und ggf. in die Begründung übernommen.
14.10. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen	Zu Pkt. 14.10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
15. Öffentlichkeit	15.05.2022
15.1. da die Gemeinde die genehmigende Institution für den Solarpark ist, wird dort sicherlich alles mögliche geprüft und vorgelegt. Wie sieht es eigentlich mit dem Blendgutachten aus? Wir liegen ja mitten drin in der Anlage und könnten von mehreren Seiten geblendet werden.	Zu Pkt. 15.1 Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Mit Datum vom 01.10.2021 liegt eine „Kurzstellungnahme/Voreinschätzung zu den möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Sande in Richtung der möglichen umliegenden Immissionsorte“ vor. Diese kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen des noch zu erstellenden Gutachtens ermittelten möglichen Vermeidungsmaßnahmen den Belang des Blendschutzes für die angrenzende Wohnbebauungen ausreichend gewährleisten können. Der Umweltbericht in Kap. 3.8 (Schutzgut Mensch) wird entsprechend ergänzt.
15.2. Vieles kann man vorausschauend in der Planung schon abmildern und manch immergrüne Hecke kann als konstruktives Element angepflanzt werden	Zu Pkt. 15.2 Der Hinweis wird in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, in der generell über eine Abpflanzung, auch wenn diese aus den nebenstehend genannten Gründen nicht erforderlich sein sollte, entschieden wird.
15.3. Wie weit ist die Planung vorangeschritten?	Zu Pkt. 15.3 Die Flächennutzungsplanänderung befand sich in der frühzeitigen Beteiligung; die öffentliche Auslegung mit ortsüblicher Bekanntmachung wird derzeit vorbereitet. Für den B-Plan wird die frühzeitige Beteiligung derzeit vorbereitet.

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	---

Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken

16.	Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom	09.05.2022
17.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	04.05.2022
18.	Vodafone Kabel Deutschland	02.06.2022

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 27.06.2022

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. Sc. Geogr. Ekaterina Wamboldt

S:\Sande\11871 EE-Kraftwerk\07_Abwaegung\FNP_Aenderung\Frühzeitige Beteiligung\2022_06_27_11871_Abwägungstabelle_Frühz.Beteiligung_o_UNB.docx